

Satzung des Fördervereins Kindergarten Wiesbach

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Wiesbach“ (mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister). Der Verein soll – durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB – in das Vereinsregister eingetragen werden.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 66894 Wiesbach, Hauptstraße 44 (Sitz des Kindergartens)
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- a) Der Verein unterstützt und fördert die Erziehung und Ausbildung von Kindern, § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte und der dort betreuten Kinder.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht die gewählten Mitglieder des Vereinsvorstandes oder die Mitglieder des Beirats.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich und maximal ihre Auslagen erstattet.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Eventuell erwirtschaftete Gewinne können im Rahmen des Vereinszwecks frei verwendet werden.

§ 3

Mitglieder

- a) Mitglied kann jede natürliche Person sein.
Nicht voll geschäftsfähige Personen können nur mit vorheriger Einwilligung des jeweiligen gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- b) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
Sie ist schriftlich bei der Vereinsvorstandschaft zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist nicht zu begründen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch
 - aa. Freiwilligen Austritt, dazu näher b)
 - bb. Ausschluss, dazu näher c)
 - cc. Tod des Mitglieds
- b) Der Austritt aus dem Verein zum neu beginnenden Kalenderjahr erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres.
Für den Lauf der Kündigungsfrist ist das Eingangsdatum der Austrittserklärung bei der Vereinsvorstandschaft maßgebend.
- c) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig, dann jedoch mit sofortiger Wirkung.
Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn gegen den Vereinszweck und die Vereinsinteressen verstoßen wird.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand einstimmig.
Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Schreibens schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand Einspruch einlegen.
Über diesen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Diese entscheidet endgültig.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- a) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag pro Vereinsmitglied, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- b) Ein im Laufe des Kalenderjahres neu beitretendes Mitglied hat in jedem Fall den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- c) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags soll im ersten Halbjahr erfolgen.
Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ende eines Kalenderjahres ist ein Ausschlussgrund im Sinne des § 5 c)
- d) Eine freiwillige Aufstockung des Beitrags durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt.
- e) Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist ausgeschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vereinsvorstand einschließlich des Vorstands im Sinne des § 26 BGB
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Beirat

§ 7

Der Vereinsvorstand

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind zugleich Ämter des Vereinsvorstands.
Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
Für folgende Rechtsgeschäfte benötigt der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung:
- aa. Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäudeeigentum oder Rechte an Grundstücken
 - bb. Darlehensverträge
 - cc. Kreditfinanzierte Rechtsgeschäfte
 - dd. Dauerschuldverhältnisse
 - ee. Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall über mehr als einen Betrag in Höhe von 500 EUR verpflichten
- b) Dem Vereinsvorstand gehören - ohne Vertretungsrecht - zusätzlich an:
- aa. Der Schriftführer
 - bb. Der Kassenwart
- c) Die Ämter Schriftführer und Kassenwart können durch dieselbe Person bekleidet werden, wenn für eine Wahl nicht genügend Personen zur Verfügung stehen.
- d) Der Vereinsvorstand wird durch Wahl der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt.
Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vereinsvorstandes im Amt.
Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Sollte ein Vereinsvorstandsmitglied gemäß § 5 c) der Satzung ausgeschlossen werden oder anderweitig entschuldigt verhindert sein, bleibt die Position bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vereinsvorstandes vakant und eines der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes übernimmt nach einstimmigem Beschluss der Vereinsvorstandschafft die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vereinsvorstandes oder bis zum Ende der Verhinderung
Der nach einer Wahl neu berufene Vereinsvorstand hat eingetretene Änderungen mit Beginn der Amtszeit beim Registergericht anzumelden.

- e) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, per Email oder mündlich/telefonisch einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Schriftführer zu archivieren.
Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
Wird in bestimmten Angelegenheiten die Stellungnahme des Beirats eingeholt, ist diese als Anhang zu einem daraufhin getroffenen Beschluss beizufügen.
- f) Für Rechtsgeschäfte gemäß § 7 a) aa)-ee) bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Wird diese nicht erteilt, darf der Vorstand im Sinne des § 26 BGB das beabsichtigte Rechtsgeschäft nicht durchführen.
Diese Mehrheit kann in der Mitgliederversammlung festgestellt werden, aber auch durch ein Umlaufverfahren unter den Mitgliedern, das schriftlich, durch E-Mail oder Fax erfolgen kann.
Für bestimmte Rechtsgeschäfte gilt (intern) zudem ein Vetorecht des Beirats, § 9 c), bzw. eine Konsultationspflicht des Vereinsvorstands, § 9 b).
- g) Ausgaben durch Überweisung oder Barentnahmen sind durch den Vereinsvorstand einstimmig zu beschließen und ggf. die Entnahme vom Kassenwart zu quittieren bzw. die Belege bei diesem abzuliefern.
- h) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben der Mitgliederversammlung einmal im Jahr Rechenschaft abzulegen über ihre Tätigkeit (Jahresbericht).
Der Kassenwart hat dabei vorab eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zuvor zu bestimmende und nicht dem Vereinsvorstand angehörende Kassenprüfer durchzuführen und deren Ergebnis auf der Mitgliederversammlung darzulegen (Jahresabrechnung).
- i) Der Schriftführer führt die Mitgliederliste.
- j) Der Kassenwart und der Vorsitzende erstellen gemeinsam die Spendenbescheinigungen und versenden diese.
- k) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann abweichend von § 8 f) der Vereinsvorstand beschließen.
Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- a) Neben den bisher genannten Aufgaben und neben der Festsetzung, Änderung und Auslegung der Satzung sowie der Auflösung des Vereins obliegt es der Mitgliederversammlung, den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vereinsvorstands entgegenzunehmen, die Jahresrechnung zu genehmigen und den Vereinsvorstand zu entlasten.
Neben der Wahl des Vereinsvorstands obliegt der Mitgliederversammlung auch die Wahl der Kassenprüfer.
Deren Wahl gilt bis auf Widerruf.
- b) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres durch den Vereinsvorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder die Einberufung durch ein besonderes Interesse des Vereins erforderlich ist.
- c) Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor dem bestimmten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wobei der Schriftform auch die Einladung durch E-Mail oder Fax genügt.
Die Einladung erfolgt an die jeweils letzte bekannte ladungsfähige Anschrift der Mitglieder.
Zusätzlich wird die Einberufung durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.
- d) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder Fax zugegangen sein.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Durch vorab vorzulegende Vollmacht kann sich ein Mitglied in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
Stimmenthaltungen zählen dabei als nicht abgegebene Stimmen.
Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- g) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
Auf Antrag ist geheim in schriftlicher Form abzustimmen.

- h) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Regel durch den Schriftführer.
Das Protokoll ist von einem Vereinsvorstandsmitglied zu unterschreiben, wenn kein Mitglied des Vereinsvorstands das Protokoll anfertigt.
Die Protokolle und Beschlüsse werden archiviert, in der Regel durch den Schriftführer.
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle und Beschlüsse einzusehen.
- i) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 9

Der Beirat

- a) Der Beirat besteht aus dem Leiter des Kindergartens Wiesbach, dem Vorsitzenden des Kindergartenzweckverbands Wiesbach/Käshofen/Krähenberg sowie dem Vorsitzenden des Elternbeirats. Sollte bezüglich letzterem eine Personenidentität mit einem Vereinsvorstandsmitglied vorliegen, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats vertreten.
Die Mitglieder des Beirats haben ein Anwesenheits- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
Die Mitglieder des Beirats sind wie die Mitglieder des Vereins zu Mitgliederversammlungen einzuladen, § 8 c).
- b) Der Beirat hat beratende Funktion, insbesondere für die Mittelverwendung durch Vereinsvorstand und Mitgliederversammlung.
Wenn Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden sollen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, § 7 f), ist der Beirat ebenfalls zuvor zu konsultieren.
§ 9 c) bleibt unberührt.
- c) Der Beirat hat ein (internes) Vetorecht bezüglich
- Rechtsgeschäften, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, § 7 f),
 - oder die zugunsten des Kindergartens durch den Verein in einer Höhe von mehr als 200 EUR getätigt werden sollen.
- Dieses hat er binnen zwei Wochen nach Feststellung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung für die Investition und Bekanntgabe dieser Mehrheit an den Beirat durch den Vereinsvorstand gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich und mit Gründen versehen auszuüben.
Das Rechtsgeschäft soll bei Ausübung des Vetorechts dann durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB nicht durchgeführt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
- b) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Kindergartenzweckverband Wiesbach/Käshofen/Krähenberg, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Kindergartens Wiesbach zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 15.12.2011 beschlossen worden und tritt mit gleichem Tag in Kraft.

Wiesbach, den 15.12.2011